



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

21/SN-164/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 56	-GE/19 P1
Datum: 8. OKT. 1997	
Verteilt 9.10.97	

Wien, am 7.10.1997

J. Berner

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:
R-1097/W

Durchwahl:
514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Wien, am 30.09.1997

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ 7836/1-9c/97 25.7.1997

Unser Zeichen:
R-797/Mi

Durchwahl:
514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Grundsätzliches:

Der vorgelegte Gesetzesentwurf kam offenbar über Druck von Gruppen zustande, die eine gesetzliche Anerkennung als Kirche und Religionsgemeinschaft anstreben, sowie aufgrund von einzelnen Äußerungen aus den Vereinigten Staaten, wonach in Österreich angeblich keine Religionsfreiheit herrsche.

Dazu ist festzustellen, daß Europa jedenfalls auch aufgrund seiner geschichtlichen Entwicklung ein anderes Demokratie- und Freiheitsverständnis hat als die Vereinigten Staaten. Freiheit wird nicht mit unbeschränktem Liberalismus gleichgesetzt, und eine Verantwortung des Individuums gegenüber der Gemeinschaft vorausgesetzt. Aber auch für den Staat wird die Verpflichtung gesehen, den Einzelnen vor negativ beeinflussenden Kräften zu schützen.

Die Zwischenstufe einer Anzeige als „religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ wird in der Praxis als „Sprungbrett“ zur Anerkennung als Kirche oder Religionsgemeinschaft mit einer fließenden Grenze empfunden werden.

Aus diesen Gründen sieht sich die Präsidentenkonferenz nicht in der Lage, diesem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Zu einzelnen Bestimmungen:**ad § 1:**

Religiöse Bekenntnisgemeinschaften sind demnach Vereinigungen von Anhängern einer Religion, die bisher gesetzlich nicht anerkannt wurde. Man geht hier offenbar schon davon aus, daß diese Gemeinschaften eine Religion sind, d.h. ein historisch gewachsenes Gefüge. Viele dieser Gemeinschaften können jedoch nicht in Anspruch nehmen, historisch gewachsen zu sein, sondern sie wurden von einer oder mehreren Personen gegründet, wobei auch andere als religiöse Einstellungen maßgeblich sein konnten.

ad § 2:

Die Versagungsmöglichkeit scheint eher theoretisch, denn es ist nicht zu erwarten, daß eine Organisation allfällige Versagungsgründe in ihren Statuten offenlegen wird (Z 2) bzw. eine Überprüfung der Versagungsgründe der Z 1 im vorhinein sich als problematisch erweisen könnte.

ad § 9:

Der Überprüfungszeitraum von 15 Jahren ist im Hinblick auf die zu sichernden öffentlichen Interessen, insbesondere den Schutz der heranwachsenden Jugend, viel zu gering.

Dem do.Ersuchen entsprechend, werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez.NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez.Dipl.Ing.Astl